

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Per E-Mail: organspende@mags.nrw.de und
judith.holzmann-schicke@mags.nrw.de

Ihr Kontakt: Jens Albrecht

Telefon 0211 822089 203

E-Mail kammerversammlung@pflegekammer-nrw.de

Datum 13.07.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, die Perspektive der professionellen Pflege in das obige Gesetzgebungsverfahren einbringen zu können.

Pandemien und Krisensituationen kündigen sich selten an und treffen die gesundheitliche Infrastruktur ungeplant und häufig in ungewohnter Härte. Insofern ist die Vorbereitung auf die nächste Pandemie oder Katastrophe notwendig und unabdingbar. Die vergangene Pandemie hat gezeigt, wie wichtig die zentrale Steuerung der Patient*innen und Versorgungskapazitäten sind. Denn obwohl die Pandemie weltweit aufgetreten ist, gab es zu jeder Zeit regionale Schwerpunkte und Gebiete, in denen die Versorgungssituation weitestgehend normal war. Dies vorweggeschickt begrüßt die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen die geplanten Änderungen des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Unabhängig von der vorliegenden Thematik sehen wir die Pflegekammer als einen unverzichtbaren Bestandteil der Krisenstäbe auf kommunaler und Landesebene.

Zur Anfügung des § 10 Absatz 4 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes) möchten wir jedoch die nachfolgenden Anregungen mitgeben:

1. Die befristete Regelungskompetenz des Ministeriums hat als Voraussetzung eine epidemische Lage oder ein anderes Ereignis, infolgedessen aufgrund einer Vielzahl von verletzten oder erkrankten Personen die stationäre und/oder ambulante Versorgung der Bevölkerung regional oder landesweit akut gefährdet ist. Nicht erfasst sind solche Fälle, in denen die stationäre und/oder ambulante Versorgung der Bevölkerung aufgrund von fehlenden Versorgungskapazitäten akut gefährdet ist. Dies betrifft nicht nur Fälle des Fachkräftemangels, sondern auch pandemische Lagen oder Katastrophensituationen, in denen die ärztliche oder pflegerische Versorgung eingeschränkt ist. Mit Blick auf die Erfahrungen in der vergangenen Pandemie oder der Flutkatastrophe im Juli 2021 sollte das Ministerium auch bei einer normalen Anzahl von Patient*innen, aber eingeschränkten Versorgungskapazitäten, einschreiten können.

2. Die durch das Ministerium zu erlassene Rechtsverordnung sollte in Kooperation mit den Kammern erarbeitet werden. Ein regelmäßiger Austausch zwischen den entsprechenden Verbänden und Kammern vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung sehen wir als zwingend notwendig an.

3. In § 10 Absatz 4 wird in Satz 7 ausgeführt, dass die Entscheidungsfreiheit ärztlicher Tätigkeiten in medizinischen Fragen gemäß der ärztlichen Berufsordnung unberührt bleibt. Dies muss auch für die pflegerische Entscheidungsfreiheit bei pflegerischen Tätigkeiten und Fragen gemäß der Berufsordnung der Pflegekammer gelten. Nur so kann die eigenständige pflegerische Versorgung der Bevölkerung sichergestellt und den Besonderheiten der Pflege als selbständigem Heilberuf Rechnung getragen werden.

Zu den weiteren Artikeln des Gesetzesentwurfes haben wir keine Anmerkungen.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Albrecht
(Vizepräsident)